

## Datenschutz im Onlineshop

Seit dem 25. Mai 2018 gelten in der gesamten Europäischen Union einheitliche Datenschutz-Regeln (DSGVO). Dieses Merkblatt soll einen Überblick vermitteln, was grundsätzlich zu beachten ist und wo weitere Informationen zu finden sind.

### ■ 1. Grundsätzliches

Betreiben Sie eine Webseite, die nicht ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dient, benötigen Sie eine Datenschutzerklärung. Die Verarbeitung von kundenbezogenen Daten i.S.d.

Art. 2 DSGVO ist nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig. Sie ist u.a. erlaubt, wenn sie:

- im Rahmen eines Vertrages zu dessen Erfüllung notwendig ist oder
- gesetzliche Verpflichtungen bestehen.
- Liegen solche nicht vor, bedarf es einer vorherigen Einwilligungserklärung des Betroffenen. Dies gilt insbesondere für:
- die Eröffnung eines Kundenkontos,
- die Nutzung eines Kontaktformulars,
- das Versenden von Newslettern oder Werbung,
- einer Bonitätsprüfung und
- die Nutzung im Rahmen eines Scoring-Verfahrens.

### Was sind personenbezogene Daten (pbD)?

PbD sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen lassen. Dazu zählen u.a. Name, Geburtsdatum, etc. aber auch die dynamische IP-Adresse (EuGH Urt. v. 19.10.2016 C 582/14).

### Was bedeutet Verarbeitung?

Verarbeitung pbD ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit pbD.

### Was ist mit Cookies und Tracking?

Die Verwendung von Cookies und ob die Nutzer auf den Seiten getrackt werden, ist anzugeben. Wird auf einen Dienstleister zurückgegriffen, muss eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden.

### Wie bekomme ich eine Einwilligung?

Der Nutzer muss vorab seine Einwilligung zur Datenschutzerklärung erteilen. Diese darf elektronisch erfolgen z.B. über

eine Bestätigung eines Häkchens. Dieses darf aber nicht voreingestellt sein („double-opt-in“).

### Was gehört auf eine Website?

Jede Website benötigt neben einem Impressum, eine Datenschutzerklärung und ggf. Ausführungen über Informationspflichten nach Art. 13, Art. 14 DSGVO.

Diese müssen transparent (einfache Sprache und sichtbar) sein. Dies kann in Form eines auf jeder Seite des Shops gut sichtbaren Links „Datenschutz“ geschehen. Die Einwilligungen müssen dokumentiert werden.

### ■ 2. Datenschutzerklärung

Eine Datenschutzerklärung ist eine Übersicht der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen.

### Was muss in eine Datenschutzerklärung?

Es gibt eine Reihe von Informationen, die enthalten sein müssen. So sind u.a. der Zweck der Verwendung sowie ein Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf anzugeben.

Zudem bietet es sich an, die erhobenen Daten in obligatorische und freiwillige Daten zu unterteilen.

Hier ein Überblick über notwendige Inhalte:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (muss ab 20 Mitarbeitern, die regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung (Erhebung und Nutzung) von pbD zu tun haben, benannt werden),
- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen,
- Dauer der Datenspeicherung,
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung (bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a o. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO,
- Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde,
- Informationen, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

## Woher bekomme ich eine Datenschutzerklärung?

Es gibt diverse Onlineangebote (DSGVO-Generatoren), die Mustererklärungen zur Verfügung stellen. Auf diese kann zurückgegriffen werden, entbindet jedoch nicht von einer eigenständigen Prüfung und Anpassung.

Es gibt zudem diverse Anwälte, die einen DSGVO-Service anbieten. Das umfasst das Erstellen individueller Datenschutzerklärungen. Manche bieten einen Service an, bei dem der Anwalt als Datenschutzverantwortlicher für das Unternehmen fungiert.

## Wo muss die Datenschutzerklärung hin?

Die Datenschutzerklärung muss von jeder Seite ihrer Homepage aus klickbar, gut sichtbar und als solche gekennzeichnet sein. Es empfiehlt sich ein eindeutig beschrifteter Link wie „Datenschutz“ oder „Datenschutzerklärung“.

## Was ist bei Bestandsdaten zu beachten?

Einwilligungen, die vor Inkrafttreten der DSGVO eingeholt wurden, müssen überprüft werden, ob sie den Anforderungen der DSGVO entsprechend erteilt wurden. Ist dies nicht der Fall – fehlt z.B. die Zweckbenennung oder der Hinweis auf das Widerrufsrecht – muss erneut eine Einwilligung eingeholt werden.

## ■ 3. Onlineshop

Welche Anforderungen ihr Onlineshop erfüllen muss, ist pauschal nicht zu beantworten. Es kommt u.a. auf die Größe ihres Unternehmens, ihr Tätigkeitsfeld sowie den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung an.

Hierzu können Sie sich auch auf den Seiten des sächsischen Landesdatenschutzbeauftragten informieren:

- <https://www.saechdsb.de/>
- Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht stellte ebenfalls erste Informationen für Onlineshops zur Verfügung, abrufbar unter:
  - [https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_9\\_online-shop.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_9_online-shop.pdf)
  - [https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_9\\_online-shop\\_verzeichnis.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_9_online-shop_verzeichnis.pdf)
  - <https://www.lida.bayern.de/tool/start.html>
- Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg hat eine Vielzahl hilfreicher Dokumente zur Verfügung gestellt:
  - <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

## ■ 4. Verstöße

Verstöße können gem. Art. 83, 84 DSGVO mit Geldbußen von bis zu 20.000.000 EUR oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs geahndet werden.

### Was zählt als Verstoß?

Nach Art. 4 Nr. 12 DSGVO stellt jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, eine meldepflichtige Verletzung dar – gleich ob unbeabsichtigt oder vorsätzlich.

Eine Meldung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Datenschutzverletzung nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt. Hierfür sollte dennoch mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten oder einem Rechtsanwalt Rücksprache gehalten werden.

### Was tun bei Verstößen?

Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldung ist unverzüglich und binnen 72 Stunden vorzunehmen. Wird die 72 Stunden-Frist nicht eingehalten, ist der Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

### Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Grundsatzfragen  
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik  
**Peggy Wöhlermann**  
Telefon 0341 1267-1311  
Telefax 0341 1267-1422  
E-Mail [woehlermann@leipzig.ihk.de](mailto:woehlermann@leipzig.ihk.de)